

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Sozialpakt | 57. bis 59. Tagung 2016

- Rückstau bei Staatenberichten abgebaut
- Stärkung der Rechte von Geflüchteten
- Zugang zum Internet

Im Jahr 2016 trat der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR)** wie im vorherigen Jahr zu drei Tagungen in Genf zusammen (57. Tagung: 22.2.–4.3.; 58. Tagung: 6.–24.6.; 59. Tagung: 19.9.–7.10.2016). Um verbleibende Rückstände bei der Bearbeitung der eingereichten Staatenberichte weiter abzubauen, wurde wie im Vorjahr eine zusätzliche Tagung durchgeführt. Der Vertragsausschuss besteht aus 18 unabhängigen Sachverständigen. Das Gremium überprüft die Einhaltung und Verwirklichung des **Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (kurz: **Sozialpakt**) durch die Vertragsstaaten. Im Jahr 1966 wurde der Pakt verabschiedet und trat im Jahr 1976 in Kraft. Der Pakt und seine verbrieften Rechte werden durch Ratifizierung durch die Staaten verbindlich. Über die Umsetzung der Rechte und Verpflichtungen müssen die Vertragsstaaten dem CESCR regelmäßig berichten. Diese Berichte werden durch den Ausschuss überprüft. Anhand der Überprüfungsergebnisse gibt das Expertengremium sogenannte Abschließende Bemerkungen als nicht bindende Empfehlungen ab.

Das am 5. Mai 2013 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zum Pakt beinhaltet ein Individualbeschwerde-, ein Untersuchungs- und ein Staatenbeschwerdeverfahren. Am Ende der 59. Tagung betrug die Anzahl der Vertragsstaaten 21. Die Anzahl der Vertragsstaaten des Sozialpakts blieb konstant bei 164. Während der Tagungen wurden auch die Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens beider UN-Menschenrechtspakte abgehalten. Im Berichtszeitraum befasste sich der Ausschuss wiederholt mit dem Nicht-einreichen beziehungsweise den verspäteten Einreichungen der Staatenberichte. Hierzu beraumte er eine Sitzung für

Gespräche mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – OHCHR) an, um bessere Unterstützungsmöglichkeiten für die säumigen Staaten zu erörtern. Eine weitere Möglichkeit ist das vereinfachte Berichtsverfahren. Der Ausschuss wird den berichtenden Staaten in den nächsten Sitzungen anbieten, nach dem neuen Verfahren zu berichten. Dies würde dazu führen, dass es bereits eine Themenliste (list of issues) vor der Abgabe des Staatenberichts geben wird. Damit könnten die Staatenberichte gezielter behandelt werden.

### Individualbeschwerden

Bis zum Ende der 59. Tagung wurden 14 Beschwerden registriert. Zwei der eingereichten Individualbeschwerden wurden entschieden, darunter eine, bei der keine Verletzung festgestellt worden war. Sieben wurden als unzulässig zurückgewiesen und fünf sind registriert, aber noch nicht bearbeitet und entschieden. Während der 57. Tagung wurde der Fall Lopez Rodriguez gegen Spanien als unzulässig zurückgewiesen, in der 58. Tagung wurde der Fall C.A.P.M. gegen Ecuador als zulässig entschieden und die Fälle J.M.R.H. gegen Spanien und E.C.P. et al gegen Spanien als unzulässig zurückgewiesen. Ebenso wurde in der 59. Tagung der Fall Merino Sierra gegen Spanien als unzulässig eingestuft.

### Rückstand bei der Berichtsprüfung

Den Rückstand bei der Bearbeitung der eingereichten Staatenberichte konnte der Ausschuss aufgrund zusätzlicher Sitzungszeiten und weniger eingereicherter Staatenberichte abarbeiten.

## Allgemeine Bemerkungen

Während der 57. Tagung verabschiedete der Ausschuss zwei Allgemeine Bemerkungen und damit stieg ihre Gesamtzahl auf 23. Allgemeine Bemerkungen sind Auslegungshilfen, die erläutern, was der Ausschuss unter den einzelnen Rechten versteht.

Der CESCR hat während der Tagungen im Berichtszeitraum die Allgemeine Bemerkung zum Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit (Artikel 12) beschlossen. Ebenso wurde die Allgemeine Bemerkung zum Recht auf gerechte und faire Arbeitsbedingungen (Artikel 7) angenommen.

## Stellungnahmen

Eine weitere Maßnahme, um die Staaten bei der Umsetzung des Paktes zu unterstützen, findet in Form von Stellungnahmen durch die Ausschussmitglieder statt. In der 58. Tagung wurde die Stellungnahme zu öffentlichen Krediten, der Sparpolitik und dem Sozialpakt verabschiedet. Die Einschätzung des Ausschusses soll nicht nur für kreditaufnehmende Staaten, sondern auch für internationale oder regionale Organisationen, die die Kredite vergeben, von Interesse sein. Sie betont, dass auch während der Sparpolitik die Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen. In der 59. Sitzung wurde die Stellungnahme zu Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verabschiedet.

## Staatenberichte

### Allgemeines

Der CESCR befasste sich im Berichtszeitraum mit insgesamt 17 Staatenberichten. Zwei davon waren Erstberichte der Vertragsstaaten Burkina Faso und Namibia. Darüber hinaus wurden die Staatenberichte von Angola, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, Frankreich, Großbritannien, Honduras, Kanada, Kenia, Libanon, Mazedonien, den Philippinen, Polen, Schweden, Tunesien und Zypern bearbeitet. Während dieses Berichtszeitraums ging kein Kom-



Im Flüchtlingslager Kara Tepe auf der griechischen Insel Lesbos warten tausende geflüchtete Menschen, insbesondere aus Syrien, auf ihre Weiterreise. Der CESCR fordert die EU-Staaten auf, die Situation von Flüchtlingen, insbesondere von Frauen und Kindern, zu verbessern. UN PHOTO: R. BAJORNAS

mentar eines Vertragsstaats zu Abschließenden Bemerkungen ein. Die Ausschussmitglieder empfahlen jedem Vertragsstaat, das Fakultativprotokoll zu ratifizieren, der dies noch nicht getan hatte. In seinen Abschließenden Bemerkungen setzte sich der Ausschuss für die bessere Bekanntmachung der Paktrechte in den Vertragsstaaten (beispielsweise Großbritannien) und die rechtliche Anwendung in den nationalen Gerichtsverfahren (Costa Rica, Philippinen, Zypern) ein. Zur Verbesserung der nationalen Anwendung empfahl er Menschenrechtsbildung für alle (Namibia) – insbesondere für die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit – sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (Angola, Mazedonien, Honduras).

### Schutz der indigenen Bevölkerung

Der Ausschuss empfahl den Vertragsstaaten, eine eigene Gesetzgebung zu erlassen, die die Rechte der indigenen Bevölkerung schützt und die Zugehörigkeit über Selbstidentifikation regelt (Namibia). Darüber hinaus regte er an, die indigene Bevölkerung vollumfänglich zu informieren (Honduras, Kanada) und sie in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Insbesondere betrifft dies Landrechte (Costa Rica, Schweden), damit sie in den vollen Genuss ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gelangen

können. Der Ausschuss zeigte sich besorgt, dass der diskriminierungsfreie Zugang der indigenen Bevölkerung zum Gesundheitssystem, zu Bildung oder der Zugriff auf soziale Dienste nicht gewährleistet ist (Angola, Philippinen).

Der Ausschuss empfahl in diesem Zusammenhang die Ratifikation des Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (Nummer 169) der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) (Angola, Kanada, Namibia).

### Rechte von Flüchtlingen

Aufgrund der weltweiten Flüchtlingssituation befasste sich der Ausschuss in fast allen Abschließenden Bemerkungen mit dem Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten für Flüchtlinge und Asylsuchende. Der CESCR regte an, dass die soziale Sicherheit dieser Menschen erhöht werden müsse (Großbritannien). Er kritisierte, dass der diskriminierungsfreie Zugang zu adäquatem Wohnraum, Bildung und Gesundheitsversorgung (Libanon) sich teilweise aufgrund aktueller nationaler Gesetze verschlechtert habe und nicht mehr ausreichend gewährleistet werde (Schweden). Zudem müssten die Vertragsstaaten (Zypern) vor allem die schutzbedürftigen Gruppen wie Menschen mit

Behinderungen, Frauen und Kinder in den Fokus nehmen. Die Inhaftierung von Flüchtlingen sollte in jedem Fall vermieden werden – insbesondere dann, wenn es sich um Familien mit Kindern handelt (Angola).

### Recht auf Wohnen

In vielen Abschließenden Bemerkungen kritisierte der Ausschuss, dass die Vertragsstaaten keine aufgeschlüsselten Daten vorlegen (Philippinen, Schweden). Sie werden benötigt, um Aufschluss zu erhalten, welche Gruppen Wohnraum benötigen. Dies gelte auch für Statistiken über Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Anhand der Zahlen könnten die Wohnungspolitiken besser angepasst werden und das Recht auf Wohnen für schutzbedürftige Gruppen, unter anderem die Gruppe der Roma, besser umgesetzt werden (Mazedonien, Polen, Schweden). So regte der Ausschuss erneut an, den Zugang zu Wohnraum diskriminierungsfrei zu gewährleisten (Großbritannien), den sozialen Wohnungsbau weiter auszubauen (Frankreich, Kenia, Libanon, Philippinen) und den Schutz der betroffenen Menschen zu stärken (Großbritannien). Eine weitere Empfehlung zielte darauf ab, informelle Siedlungen anzuerkennen (Kenia, Namibia) und den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu verbessern. Die Ausschussmitglieder empfahlen, Strategien gegen Obdachlosigkeit zu entwickeln (Kanada) und bei Zwangsräumungen die gesetzlichen Grundlagen den menschenrechtlichen Standards anzupassen und speziell auf Familien mit Kindern Rücksicht zu nehmen.

### Zugang zum Internet

Eine neuere Empfehlung des Ausschusses zielt darauf ab, den Zugang zum Internet insbesondere für marginalisierte Gruppen und Menschen in ländlichen Gebieten zu erhöhen (Kenia). Für Angola haben die Ausschussmitglieder empfohlen die Anstrengungen zu verdoppeln, um für diese Gruppen einen Internetzugang zu ermöglichen.

**Claudia Mahler**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler, Sozialpakt: 54. bis 56. Tagung 2015, VN, 4/2016, S. 178f., fort.)